

Antragsteller: fabrikon GmbH
Leuschnerstraße 69
34134 Kassel

Landkreis: Jerichower Land

Genehmigungsbehörde: Sachgebiet Wasserbehörde, Landkreis Jerichower Land

Vorhaben: Grundwasserabsenkung im Rahmen des Kanal- und Schachtbaus zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 UVPG

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen.....	4
1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG.....	4
1.2 Beteiligte TÖB.....	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.....	5
3.1 Merkmale des Vorhabens.....	5
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	5
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	5
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	6
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	6
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	6
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:.....	6
3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien.....	6

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	7
3.2 Standort des Vorhabens	7
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	8
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	8
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	8
3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	8
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	9
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	9
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	9
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	9
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	9
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG.....	9
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	10
Durch die durch Analysen festgestellte Grundwasserverunreinigung im Vorhabensbereich werden festgelegte Qualitätsnormen (LAWA 2016) teilweise überschritten. Daher muss das geförderte Wasser vor Einleitung in die Bache über eine Reinigungsanlage abgereinigt werden. Nur so kann eine nachteilige Veränderung der Oberflächenqualität verhindert und das Verschlechterungsverbot nachweislich eingehalten werden.	10
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	10
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	10
3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	10

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	10
• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
• Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
• Fläche, Boden	11
• Wasser	11
• Luft/Klima	11
• Landschaft	11
• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
• sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	11
3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	12
3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	12
3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	12
3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	12
3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	12
4. Ergebnis der Vorprüfung	13

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Der Antragsteller plant die Herstellung von drei Stauraumkanälen und fünf Einzelschächten zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von 2 neu zu errichtenden Gewerbehallen im Gewerbegebiet Theeßen. Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig. Das geförderte Grundwasser soll in die Bache abgeleitet werden. Aufgrund der Schadstoffsituation im Grundwasserleiter ist eine vorherige Grundwasserreinigung erforderlich.

Im ersten Schritt ist durch eine UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung wurden vom Ingenieurbüro Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 5. November 2024 mit folgendem Inhalt erstellt:

- Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung,
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Erläuterungsbericht.

Weiterhin wurden folgende Unterlagen nachgefordert/eingereicht:

- wassertechnische Angaben (Dimensionierung) vom 16. Oktober 2024,
- Gutachten für die Grundwasserabsenkung vom 23. Oktober 2024,
- Konzept zur Wasserhaltung vom 28. November 2024,
- Ergänzungen zum UVP-Bericht vom 5. Dezember 2024,
- Beschreibung der Grundwasserreinigungsanlage vom 11. Dezember 2024,
- Geänderter Leitungsverlauf vom 16. Dezember 2024,
- Havarie- und Qualitätssicherungskonzept vom 17. Dezember 2024,
- Ergänzungen zum UVP-Bericht vom 18. Dezember 2024.

1.2 Beteiligte TÖB

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung wurden von folgenden Fachbehörden Stellungnahmen abgefordert:

- untere Naturschutzbehörde LK JL,
- Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch.

Laut Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 2. Dezember 2024 und 19. Dezember 2024 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien durch das Vorhaben zu erwarten.

Der Unterhaltungsverband forderte in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2024 notwendige Nebenbestimmungen, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden. Diese werden in die wasserrechtliche Erlaubnis integriert.

Das Abfordern weiterer Stellungnahmen war nicht erforderlich, da diese im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Baugenehmigung und zur wasserrechtlichen Erlaubnis von den Trägern öffentlicher Belange abgefordert wurden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht regelt sich gemäß § 6 und 7 UVPG für Vorhaben, welche in Anlage 1 UVPG gelistet sind. Bei der Grundwasserabsenkung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 (A).

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Jerichower Land im Gewerbegebiet Theeßen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung zur Errichtung von Stauraumkanälen.

Die Stauraumkanäle sind im Rahmen der inneren Erschließung erforderlich, um das Niederschlagswasser von zwei neuen Lagerhallen ordnungsgemäß abzuleiten. Im Zuge des Aushubes fallen insgesamt ca. 2.200 m³ Bodenmaterial an.

Für die Grundwasserabsenkung liegt ein Konzept zur Wasserhaltung vor. Das geförderte Grundwasser muss aufgrund der Schadstoffsituation vor Einleitung in die Vorflut mittels Grundwasserreinigungsanlage abgereinigt werden.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Insgesamt werden ca. 270.000 m³ Grundwasser in 51 Tagen zutage geleitet. Es soll eine zeitlich versetzte Durchführung der Einzelmaßnahmen erfolgen.

Stauraumkanal	Länge	Anzahl Schwerkraft- filter	Filterlage	Laufzeit in Kalender- tagen	Gesamt- förder- menge	Absenk- trichter
Süd	200 m	80	9 m u GOK	28	185.000 m ³	200 m
Nord	150 m	50	7 m u GOK	14	49.000 m ³	180 m
Nordwest	140 m	45	7 m u GOK	7	25.000 m ³	180 m
5 Einzelschächte		45	6 m u GOK	10	8.000 m ³	180 m

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere relevante bestehende oder zugelassene Vorhaben sind nicht bekannt. Weitere genehmigte Grundwasserentnahmen im Vorhabensbereich bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die beanspruchten Flächen befinden sich in einem Gewerbegebiet.

Dem Boden wird kurzzeitig während der Baumaßnahme Grundwasser entzogen, um die Baugruben für die Stauraumkanäle herstellen zu können.

Das Grundwasser wird abgereinigt in die nächste Vorflut eingeleitet.

Im Zuge des Aushubes fallen insgesamt ca. 2.200 m³ Bodenmaterial an. Das ausgehobene Material wird nach Verlegung der Stauraumkanäle ohne Zwischenlagerung wieder eingebaut.

Eine anderweitige Nutzung natürlicher Ressourcen findet nicht statt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Der Bodenaushub wird wieder eingebaut.

Für die Reinigung des Grundwassers wird ein Ionenaustauscher eingesetzt. Nach Erreichen der Beladungskapazität ist eine Regenerierung des Ionenaustauschers notwendig. Das dabei in sehr geringen Mengen entstehende Konzentrat muss fachgerecht entsorgt werden (gefährlicher Abfall).

Es werden keine weiteren Abfälle erzeugt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Gesetzliche Regelungen werden umgesetzt und eingehalten.

Eine Schallimmissionsprognose im Zuge der Baugenehmigung liegt vor. Die Lärmzusatzbelastung durch das Vorhaben ist irrelevant gering.

Zur Vermeidung von Staubentwicklung kann die Baustelle bei Bedarf bewässert werden.

Es werden nur erschütterungsarme Bauverfahren zum Einsatz kommen.

Das Betriebsgelände ist durch einen verschließbaren Zaun gesichert.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die für die Grundwasserreinigungsanlage verwendeten Chemikalien Wasserstoffperoxid und Ozon fallen nur in geringen Mengen an. Bei unsachgemäßem Umgang sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Tiere zu besorgen. Schutzbekleidung, Schutzmaßnahmen und Belehrungen sind vorgesehen, um den ordnungsgemäßen Umgang sicherzustellen.

Die UV-Strahlung ist ein anerkanntes Verfahren zur Desinfektion von Trinkwasser. Die UV-Strahlung kann ohne Einhaltung von Schutzvorschriften die menschliche Gesundheit gefährden. Das Personal wird dementsprechend unterwiesen und mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet.

Es ist somit kein erhöhtes Risiko zu erwarten.

Witterungseinflüsse wie z. B. Starkregenereignisse beeinflussen i. d. R. nicht die Funktion der Anlage. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es zu einer Mehrmenge von Wasser kommen kann. Daher wurde ein Havariekonzept erstellt. Im Falle von Havarien wird die Wasserhaltung abgestellt. Es erfolgt eine Fehlermeldung an den Bereitschaftsdienst.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Alle verwendeten Materialien, Stoffe und Gerätschaften entsprechen den üblichen Standards und anerkannten Regeln der Technik und bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Regeln und Normen.

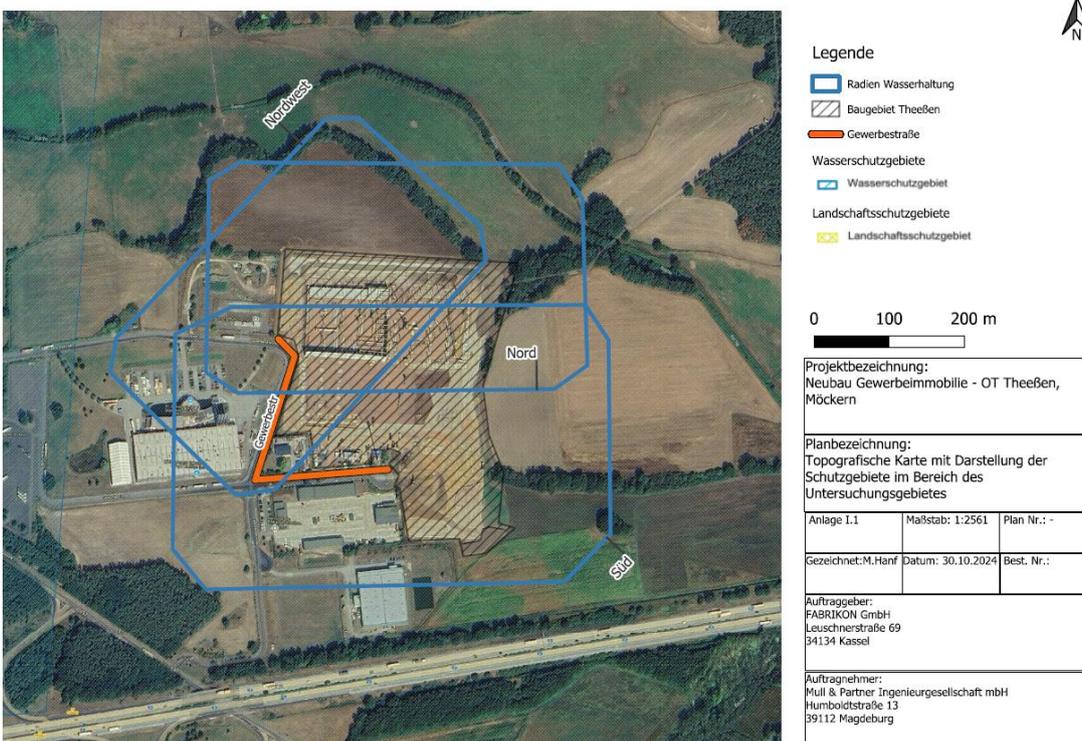
Das Personal wird unterwiesen und mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet.

Gemäß Arbeitsschutz- und Sicherheitsplan erfolgt eine besondere Einweisung aufgrund der zu erwartenden Gefährdungen durch die möglichen Kontaminanten im Grundwasser und der verwendeten Chemikalien und Technologien der Grundwasserreinigungsanlage (Wasserstoffperoxid, Ozon, UV-C-Strahlung).

Der Zutritt zum Baufeld wird durch einen verschließbaren Zaun versperrt.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.



3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung befinden sich in einem Gewerbegebiet.

Das Einleitgewässer wird nicht fischereiwirtschaftlich genutzt.

Das in der Nähe befindliche Wasserschutzgebiet wird nicht negativ beeinflusst.

Weitere genehmigte Grundwasserentnahmen in diesem Bereich sind nicht bekannt.

Holzungsarbeiten zur Schaffung der Baufreiheit sind nicht vorgesehen.

Besondere Schutz- und Nutzungskriterien bestehen nicht.

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Analysen im Zuge der Planung haben ergeben, dass das zutage gefördertete Grundwasser ggf. belastet ist. Um einer Verschlechterung der Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entgegenzuwirken, wird das gehobene Grundwasser vor Einleitung in die Vorflut über eine Grundwasserreinigungsanlage abgereinigt.

Leichte Bodenbeeinträchtigungen sind durch die Abgrabung zu erwarten. Der Boden ist nicht belastet und wird wieder eingebaut. Hierbei handelt es sich um natürlichen Sandboden, untergeordnet auch sandige Kiese.

Durch das Vorhaben soll dauerhaft der schadlose Abfluss von Niederschlagswasser gewährleistet werden. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung werden alle damit verbundenen Anlagen und Anlagenteile vollständig zurückgebaut. Durch die zeitlich begrenzte Maßnahme ist von einer schnellen Regeneration des Grundwasserstandes auszugehen.

Die Artenvielfalt und die Lebensgemeinschaften werden nicht erheblich negativ beeinflusst.

Eine negative Beeinflussung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Naturhaushalt und Wasser, aber auch der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung sind laut den vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäischen Vogelschutzgebieten).

3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturschutzgebieten.

3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Biosphärenreservaten und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Es handelt sich um das LSG Möckern-Magdeburgerforth.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturdenkmälern.

3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.

3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

Das Einleitgewässer Bache stellt in Teilen seines Verlaufes ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Die geplante oberirdische Leitungsverlegung für die Grundwasserableitung ist entlang einer Stauch-Baumhecke geplant. Auch bei der Strauch-Baumhecke handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Des Weiteren muss die Grundwasserabsenkung außerhalb der Vegetationsperiode, längstens bis zum 28. Februar 2025, abgeschlossen sein.

3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung sowie die Einzugsgebiete liegen außerhalb der in Punkt 3.2.3.8 aufgeführten derzeit gültigen Schutzgebiete.

3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Durch die durch Analysen festgestellte Grundwasserverunreinigung im Vorhabensbereich werden festgelegte Qualitätsnormen (LAWA 2016) teilweise überschritten. Daher muss das geförderte Wasser vor Einleitung in die Bache über eine Reinigungsanlage abgereinigt werden. Nur so kann eine nachteilige Veränderung der Oberflächenqualität verhindert und das Verschlechterungsverbot nachweislich eingehalten werden.

3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG

Keine Betroffenheit. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet am Rande der Ortschaft Theeßen mit geringer Bevölkerungsdichte.

3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es handelt sich um ein Gewerbegebiet am Rande der Ortschaft Theeßen. Zu erwarten sind temporäre, kleinräumige Auswirkungen, die nur während der Bauphase auf das Grundwasser und den Boden wirken. Negative Auswirkungen auf Personen sind zu keiner Zeit zu erwarten.

- *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen bekannt oder künftig absehbar. Ein Havariekonzept liegt vor. Das Personal wird ordnungsgemäß eingewiesen. Die Baustelle wird gegen unbefugtes Betreten abgesichert und stellt somit keine Gefahr für Personen dar.

- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Eine negative Änderung der Vegetations- und Biotopstruktur durch das geplante Vorhaben ist nicht zu besorgen. Die Beseitigung von Aufwuchs oder Gehölzentnahmen zur Schaffung der Baufreiheit ist nicht notwendig. Vorsorglich muss die Grundwasserabsenkung außerhalb der Vegetationsperiode, längstens bis zum 28. Februar 2025, abgeschlossen sein.

Auswirkungen im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

- *Fläche, Boden*

Flächen und Böden werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Es kommt durch die Umsetzung des Bauvorhabens zu einem kleinräumigen Bodenentzug. Der Aushub wird am Standort wieder eingebaut.

- *Wasser*

Eine langfristige negative Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtenwasserhaushaltes und der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme ist aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit nach der Maßnahme nicht zu erwarten.

Grundwasser

Eine Grundwasserabsenkung ist für den Bau der Stauraumkanäle unvermeidbar. Analysen weisen auf eine Schwermetallbelastung des Grundwassers hin. Das geförderte Wasser wird vor Einleitung in die Bache abgereinigt, so dass eine nachteilige Veränderung der Oberflächenqualität verhindert und das Verschlechterungsverbot nachweislich eingehalten werden.

Eine erhebliche Langzeitveränderung der Grundwasserstände als Folge der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten. Nach Beendigung der temporären Grundwasserabsenkung regeneriert sich der Grundwasserstand zeitnah.

Oberflächengewässer

Auf das Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben bei genehmigungskonformer Einleitung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Einleitbauwerk und die Einleitstrecke sind so zu gestalten, dass gravierende negative Veränderungen des Oberflächengewässers ausgeschlossen sind. Auskolkungen, Unterspülungen oder Überschwemmungen sind durch eine angepasste Einleitung, geeignete Bauweisen und Maßnahmen sicherzustellen.

Eine chemische Veränderung des Oberflächengewässers durch die Einleitung muss jederzeit ausgeschlossen sein. Unbehandeltes Grundwasser darf nicht eingeleitet werden.

- *Luft/Klima*

Es sind keine lufthygienischen bzw. klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- *Landschaft*

Es sind keine landschaftlichen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- *kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Es sind keine Veränderungen zu erwarten, aus denen möglicherweise Auswirkungen auf die vorhandene Bausubstanz der angrenzenden Grundstücke resultieren könnten.

- *sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten, ist davon auszugehen, dass Wechselwirkungen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

Durch die Baumaßnahme kommt es zu geringen unerheblichen reversiblen Beeinflussungen.

3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen werden nicht überschritten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Eine lokale Absenkung des Grundwassers im direkten Umkreis ist Ziel der Grundwasserhaltung und als sehr höchstwahrscheinlich einzustufen. Das Grundwasser wird sich nach Beendigung der Maßnahme wieder regenerieren.

Das gehobene belastete Grundwasser wird vor Ableitung in die Bache gereinigt. Eine chemische Veränderung des Grundwassers ist sehr höchstwahrscheinlich. Die Reinigung ist notwendig, um die chemische Beschaffenheit der Bache nicht nachhaltig zu verändern.

Der Bodenaushub ist Teil der Maßnahme und alternativlos. Das Material wird am Standort wieder eingebaut.

Rodungsarbeiten für die Schaffung der Baufreiheit sind nicht notwendig.

Bei der Einleitung in das Gewässer können Spülschäden entstehen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen vermeidbar und reversibel.

Sollten Überschwemmungen auftreten, kann die Grundwasserabsenkung reduziert oder gestoppt werden.

Die Wahrscheinlichkeit von weiteren Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter ist sehr gering.

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit Beginn der geplanten Maßnahme sind geringe reversible Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten. Nach Beendigung der geplanten Maßnahme wird sich der Grundwasserspiegel zeitnah wieder normalisieren.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Gesamtvorhaben wurde in die Prüfung einbezogen. Es liegen keine weiteren Planungen vor, die für das Verfahren relevant sind und zu berücksichtigen wären.

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Bodenentzug durch den Aushub kann nicht verhindert werden, wird aber auf ein Minimum reduziert. Der Boden wird am Standort wieder eingebaut.

Von der dafür notwendigen Grundwasserabsenkung gehen keine erheblichen nachteiligen oder irreversiblen Umweltauswirkungen aus. Eine Verminderung der geringen Auswirkungen ist durch eine Kontrolle der Fördermengen möglich. Dadurch kann die Gesamtfördermenge auf ein Minimum reduziert werden.

Das geförderte Grundwasser wird vor der Einleitung gereinigt.

Die Einleitung hat nach den Maßgaben des Unterhaltungsverbandes zu erfolgen, um Auskolkungen, Sedimentausspülungen und Überschwemmungen zu verhindern.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der vorgenannten beteiligten TÖB die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Unterlagen waren geeignet, vollständig und plausibel.

Folgende Schutzgüter könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft.

Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Durch das Vorhaben werden kleine Eingriffe in den Boden erforderlich.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Erheblicher Anfall von Abfall oder Emissionen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebäude oder bautechnische Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und der Oberflächengewässer infolge des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher aus der Sicht der unteren Wasserbehörde keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 7 Abs. 1 UVPG für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.